

vorliegt. Es versteht sich von selbst, dass eine Ausgabe, die auf einen solchen Grundirrtum gebaut ist, wissenschaftlich wertlos wäre. Aber selbst wenn Zweifel blieben und die Ansicht des Herausgebers nicht glatt abzulehnen wäre, dürfte in den Monumenten nicht eine Ausgabe erscheinen, die eine unsichere Hypothese als Gewissheit voraussetzt und die Konsequenzen dieses subjektiven Standpunkts mit schroffer Einseitigkeit zieht. Die Aufgabe einer monumentalen Ausgabe, als Grundlage künftiger wissenschaftlicher Forschung zu dienen, könnte die Edition unter allen Umständen nicht erfüllen.

Der Aufsatz v. Schwerin's, dem bei der Abfassung die bereits fertiggestellten 20 Druckbogen noch nicht vorlagen, beschäftigt sich lediglich mit der Kritik der von Krammer unter dem Titel 'Forschungen zur Lex Salica I' veröffentlichten neuesten Abhandlung (N. Arch. 39, 599 ff.). Im Anschluss an deren Reihenfolge widerlegt er sämtliche einzelne Stücke der Krammer'schen Beweisführung für die Priorität des 99-Titeltextes. Die Widerlegung ist ihm vollständig gelungen. Weder die Behauptung, dass die bisher allgemein an die Spitze gestellten Texte (Cod. 1—4 bei Hessels) aus einem der 99-Titeltexte abgeleitet seien, noch die damit verwobene Behauptung, dass im letztgedachten Text sich sachlich Richtiges an Stelle sachlich unrichtiger Angaben in den anderen Texten finde, hat Krammer bewiesen oder auch nur irgendwie wahrscheinlich gemacht. Die eindringlichen Ausführungen v. Schwerin's sind um so überzeugungskräftiger, weil er durchweg mit äusserster Vorsicht verfährt und alle zu Gunsten Krammer's sprechenden Möglichkeiten in sorgfältige Erwägung zieht.

In umfassenderer Weise und schärferer Tonart rechnet der Aufsatz von Krusch mit der Gesamtleistung Krammers ab. Krusch verfolgt eindringlich den Gang der bisherigen Forschungen über die Entstehungsgeschichte der Lex Salica und das Verhältnis der erhaltenen Hss. zu ihrem Urtext und nimmt die wesentlichen Grundlagen der herrschenden Auffassung gegen den geplanten Umsturz in Schutz. Dabei flicht er eigene Forschungsergebnisse, Berichtigungen älterer Ansichten und Abwehr mancher in neuester Zeit aufgetauchten Sondermeinungen ein. Von einer Stellungnahme zu dem schwierigen Problem der Entstehungszeit und Entstehungsart der Lex Salica und den von Krusch herangebrachten neuen Gesichtspunkten muss ich hier Abstand nehmen, daher auch die Äusserung einzelner mir aufgestiegener Bedenken unterlassen. Allein